OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601589/15/KLi/HK

Datum:
Linz, 25. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. H-P E L, geb. x 1950, D, vertreten durch Dipl. Jur. S L, Rechtsanwältin, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. September 2016, GZ: VerkR96-11233-2015Fs wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. September 2016, GZ: VerkR96-11233-2015Fs wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 1. Oktober 2015 um 11:10 Uhr in der Gemeinde Weißkirchen an der Traun auf der A 25 bei km 6.900 in Fahrtrichtung Wels mit dem PKW, Kennzeichen: x zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe gegen § 18 Abs. 1 StVO verstoßen.

Gemäß § 99 Abs. 2c StVO werde über ihn eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkerkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 6. Oktober 2016.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, das angefochtene Straferkenntnis sei rechtswidrig, weil es ihn wegen eines Abstandsverstoßes, den er nicht begangen habe, verurteile. Er habe alles Erforderliche getan, um an der Fahreridentifizierung mitzuwirken und den verantwortlichen Fahrer zu benennen. Dies sei ihm jedoch aufgrund der übersandten Bilder nicht möglich. Der Fahrer sei auf den Bildern nicht erkennbar. Willkürliches Benennen von Personen, die den Wagen eventuell gelenkt haben könnten, würde dazu führen, dass er sich der falschen Verdächtigung strafbar mache.

Der Beschwerdeführer habe erst bei einer genaueren Betrachtung der Bilder festgestellt, dass das Fahrzeug auf dem von der Behörde vorgelegten Bild ohne Anhänger abgebildet sei. Da er aber sicher wisse, dass er immer nur mit einem Anhänger durch Österreich gefahren sei, könne er ausschließen zur Tatzeit der verantwortliche Lenker gewesen zu sein. Er fahre nur selbst durch Österreich wenn er Hilfstransporte durchführe. Für diese Transporte benötige er jedoch einen Anhänger.

Die Behörde nehme hier willkürlich eine Schutzbehauptung an. Es handle sich jedoch nicht um eine solche. Die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seines Einspruches seien nicht widersprüchlich. Der Beschwerdeführer werde durch eine solche Behördenentscheidung rechtswidrig in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Aus diesen Gründen werde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin nach einmaliger Verlegung aufgrund einer Vertagungsbitte der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 20. Dezember 2016 an. Zu dieser Verhandlung ist der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreterin nicht erschienen.

In der Verhandlung wurde ein KFZ-technisches Sachverständigengutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen, TOAR Dipl.-HTL-Ing. R H, zur Frage der Abstandsmessung eingeholt. Der Sachverständige hat zur Gutachtenserstattung darüber hinaus das die Abstandsmessung belegende Video beigeschafft und wurde dieses durch Abspielen in Augenschein genommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Oktober 2015 um 11:10 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in der Gemeinde Weißkirchen an der Traun auf der A 25 bei km 6.900 in Fahrtrichtung Wels. Im Zuge dieser Fahrt hielt er zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand ein, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre.

II.2. Mittels Videomessung wurde ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt. In einem die Videomessung belegenden Video ist das Fahrzeug des Beschwerdeführers bzw. das vor ihm befindliche Fahrzeug über einen Zeitraum von 10 Sekunden zu sehen. Der vorgehaltene Wert von 0,38 Sekunden wurde zugunsten des Beschwerdeführers aufgerundet.

Aus technischer Sicht ist der tatsächliche Sekundenabstand sogar geringer, als der vorgehaltene Sekundenabstand des Beschwerdeführers. Erst in einem Abstand von etwa 35 m hinter dem Beschwerdeführer befindet sich das nächste Fahrzeug. Es wäre daher ohne Probleme durch eine verkehrsübliche Betriebsbremsung möglich gewesen, dass der Beschwerdeführer den Abstand zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug vergrößern hätte können, ohne sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Der Beschwerdeführer fuhr in der im Straferkenntnis festgestellten Situation etwa 10 Sekunden unverändert hinter dem vor ihm befindlichen Fahrzeug her. Eine Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges ist ausgeschlossen. Der festgestellte Sekundenabstand von 0,38 Sekunden ist technisch erwiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich bereits schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, GZ: VerkR96-11233-2015Fs. Wenngleich der Beschwerdeführer in seinen schriftlichen Eingaben bei der belangten Behörde und in weiterer Folge beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorbringt, dass er nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei, zumal er zum Vorfallenheitszeitpunkt dieses Fahrzeug nicht gelenkt habe und auch nicht angeben könne, wer das Fahrzeug gelenkt habe, bzw. gar nicht mehr wisse, wer der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – in freier Beweiswürdigung – zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer sehr wohl der Lenker seines (von ihm gehaltenen) Fahrzeuges war.

Der Beschwerdeführer vermochte nicht glaubwürdig darzulegen, dass er tatsächlich nicht der Lenker des Fahrzeuges war. Insbesondere konnte der Beschwerdeführer keine glaubwürdigen Gründe hiefür nennen. Sollten tatsächlich mehrere Personen das Fahrzeug des Beschwerdeführers verwenden, sodass er sich nicht daran erinnern kann, wer zur Tatzeit der Lenker war, wäre er verpflichtet gewesen, entsprechende Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenbuch) zu führen.

III.2. Auch das Vorbringen, dass auf dem vorliegenden Lichtbild nicht erkennbar sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe, vermag dem Begehren des Beschwerdeführers nicht zum Durchbruch zu verhelfen. Insbesondere muss es dem Beschwerdeführer selbst zumindest anhand dieses Fotos möglich sein, zu rekonstruieren, wer damals sein Fahrzeug gelenkt hat, sollte es tatsächlich nicht er selbst gewesen sein. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer sein KFZ nicht ihm gänzlich unbekannten Personen überlässt, müsste es ihm durchaus möglich gewesen sein, den Lenker des Fahrzeuges zu identifizieren, so er es nicht ohnehin selbst war.

III.3. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreterin keine mündliche Verhandlung beantragt. Ungeachtet dessen hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine solche anberaumt und ein KFZ-technisches Sachverständigengutachten eingeholt sowie das die Abstandsmessung belegende Video abgespielt.

Zum ersten Verhandlungstermin am 29. November 2016 brachte seine Rechtsvertreterin eine Vertagungsbitte ein, mit der Begründung, sie sei aufgrund einer Terminkollision nicht dazu in der Lage an der Verhandlung teilzunehmen. Einleitend ist dazu festzuhalten, dass dieser Vertagungsbitte keinerlei Nachweise für die geltend gemachte Verhinderung beigelegt wurden und daher nicht als erwiesen gelten kann. Weder wurde angegeben, weshalb eine Terminkollision

besteht noch ist ersichtlich, dass diese nachgewiesen worden wäre. Aber auch bei Zugrundelegung einer urlaubsbedingten Abwesenheit oder Terminkollision des Rechtsanwaltes (aufgrund anderer Verhandlungen) konnte der gegenständlichen Vertagungsbitte kein Erfolg beschieden werden. In weiterer Folge brachte die Beschwerdeführervertreterin vor, sie könne aufgrund einer plötzlichen Erkrankung nicht an dieser Verhandlung teilnehmen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verlegte daraufhin den Verhandlungstermin auf den 20. Dezember 2016. Die Vertreterin des Beschwerdeführers brachte daraufhin vor, neuerlich erkrankt zu sein und wiederum nicht an der Verhandlung teilnehmen zu können. Die Vertreterin des Beschwerdeführers wurde daraufhin aufgefordert, diese Verhandlung zu substituieren. Tatsächlich nahm der Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreterin oder ein Substitut nicht an der Verhandlung teil.

III.4. Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Beschwerdeführer glaubhaft vermitteln, sein KFZ nicht selbst gelenkt zu haben. Lediglich die beharrliche Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es dem Beschwerdeführer gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern.

Aufgrund dieser Tatsache, insbesondere des Umstandes, dass der Zulassungsbesitzer eines KFZ in der Regel selbst sein Fahrzeug lenkt und der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt hat, welche diesen Schluss glaubwürdig widerlegen, obwohl er dazu mehrfach Gelegenheit hatte, besteht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, weshalb es nicht möglich war, einen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit zu bekommen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die gegenständliche Abstandsmessung erfolgte mit einem geeichten Messgerät, VKS3.1-VIDIT A910. Das entsprechende Video wurde vom KFZ-technischen Sachverständigen TOAR Dipl.-HTL- Ing. R H beigeschafft und ausgewertet. Dazu wurde dessen KFZ-technisches Sachverständigengutachten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 20. Dezember 2016 eingeholt. Die Richtigkeit der durchgeführten Abstandsmessung und der vorgeworfene zeitliche Abstand von 0,38 Sekunden wurden vom Sachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, sodass an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung keinerlei Zweifel bestehen.

V.2. Wie ferner in der Beweiswürdigung (III.) ausgeführt, ist es als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug selbst gelenkt und daher die Verwaltungsübertretung begangen hat. Der Beschwerdeführer hat folglich lediglich einen zeitlichen Tiefenabstand von 0,38 Sekunden zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten und insofern die ihm vorgeworfene Übertretung begangen.

V.3. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG geht auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein KFZ werde von mehreren Personen verwendet und er könne sich nicht erinnern, wer es zum Vorfallenheitszeitpunkt gelenkt habe, ins Leere.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu nennen, die die Auskunft erteilen kann, dieser trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist

unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden kann, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde solche Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück (VwGH 20.4.1988, 88/02/0013; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0148).

V.4. Die Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verstößt auch nicht gegen Art. 6 EMRK, da der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren ausreichend Gelegenheit hatte, einen anderen Fahrzeuglenker bekanntzugeben bzw. zumindest glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren jedoch nur stets betont, dass er nicht selbst gefahren sei. Er könne nicht angeben, wer zur besagten Zeit und am besagten Ort das gegenständliche KFZ gelenkt habe. Die Schlussfolgerungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind ferner von der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes zur gegenständlichen Frage gedeckt (VfGH 22.9.2011, B 1369/10; VfGH 21.11.2013, B 954/2013).

V.5. Darüber hinaus handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Fahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der freien Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (VwGH 3.10.1985, 85/02/0053 – hiebei handelt es sich um die Entscheidung eines verstärkten Senates; VwGH 28.5.1993, 92/17/0248; VwGH 23.6.1995, 93/17/0409; VwGH 16.6.2003, 2002/02/0271; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0148).

V.6. Im gesamten Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden. In Folge dessen ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von einer fahrlässigen Begehung der Tat auszugehen.

V.7. Der Beschwerdeführer wurde zur Verhandlung am 29. November 2016 ordnungsgemäß geladen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers stellte daraufhin eine Vertagungsbitte mit der Behauptung, aufgrund einer Terminkollision verhindert zu sein. Diese Terminkollision wurde weder konkretisiert noch belegt.

Die Vertagungsbitte wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daraufhin am 21. November 2016 abgewiesen. Die Beschwerdeführervertreterin brachte daraufhin vor, erkrankt zu sein. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verlegte daraufhin die Verhandlung – ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein – auf den 20. Dezember 2016. Daraufhin brachte die Beschwerdeführervertreterin neuerlich vor, erkrankt zu sein. Diese Vertagungsbitte wurde abgewiesen.

Aus rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen, dass § 14 RAO Rechtsanwälte im Verhinderungsfall berechtigt, einen anderen Rechtsanwalt unter gesetzlicher Haftung zu substituieren. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt eine Terminkollision des Rechtsanwalts oder eine Erkrankung eine Verlegung einer Verhandlung dann nicht, wenn der Sachverhalt nicht so kompliziert ist, dass die Verhandlung nicht auch ohne Weiteres von einen Substituten des Rechtsanwaltes (oder einen Kanzleipartner) mit gleichem Erfolg verrichtet werden könnte (OLG Wien, EvBl. 1950/62, EFSlg. 72.935; LGZ Wien EFSlg. 79.183). Erfordert die bevorstehende Erörterung eines eingeholten Gutachtens und/oder die Einvernahme von Zeugen, die genaue Kenntnis des Aktes muss es einem rechtzeitig bestellten Substituten jedoch noch möglich sein, sich die erforderliche Aktenkenntnis anzueignen (OLG Wien EFSlg. 72.936).

Im gegenständlich zu beurteilenden Fall, in welchem dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, eine Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben bzw. den erforderlichen Tiefenabstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben, liegt unzweifelhaft kein komplizierter Sachverhalt zugrunde. Zwar war in der Verhandlung ein Sachverständigengutachten zu erstatten, aufgrund der Vorlaufzeit zur Verhandlung ist jedoch kein Grund ersichtlich, dass es einem umgehend bestellten Substituten nicht möglich gewesen wäre, sich die erforderliche Aktenkenntnis anzueignen. Im Akt selbst wurden bislang noch keine Sachverständigengutachten eingeholt, sodass die direkte Erörterung des Sachverständigengutachtens mit einem Substituten in der Verhandlung durchaus möglich gewesen wäre. Zeugen waren nicht zu vernehmen. Im Übrigen war in der Verhandlung ein Video abzuspielen, aus welchem sich das vorgeworfene Delikt (zu geringer Tiefenabstand) ersehen lässt. Sogar für einen Laien wäre also ohne rechtsfreundliche Vertretung eine Teilnahme an dieser Verhandlung möglich gewesen, handelt es sich doch bei dem vorgeworfenen Delikt um ein geradezu klassisches Verkehrsdelikt. Die Einsichtnahme in das Video und die Ersichtlichkeit des Tiefenabstandes wäre daher jedem Bürger auch ohne rechtsfreundliche Vertretung und mit richterlicher Manuduktion möglich gewesen.

V.8 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafverfahrens sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Nichteinhaltung des erforderlichen Tiefenabstandes bzw. die Unterschreitung des erforderlichen Tiefenabstandes auf einen zeitlichen Abstand von 0,38 Sekunden stellt ein schwerwiegendes Delikt dar. Es ist allgemein bekannt, dass durch das Nichteinhalten des erforderlichen Tiefenabstandes immer wieder schwerwiegende Unfälle auftreten, insbesondere Auffahrunfälle, die nicht nur zu erheblichen Sach- sondern auch Personenschäden führen.

Angesichts der Tatsache, dass zu geringe Tiefenabstände zu den gravierendsten Verstößen gegen die StVO zählen und eine der häufigsten Unfallursachen sind, ist es sowohl aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Gründen erforderlich, die verhängte Geldstrafe aufrecht zu erhalten, um zum Einen den Beschwerdeführer und zum Anderen auch die anderen Verkehrsteilnehmer davon abzuhalten, gegen solche Bestimmungen zu verstoßen.

Außerdem ist im Hinblick auf den Strafrahmen von 72 Euro bis 2.180 Euro die verhängte Geldstrafe als im untersten Bereich gelegen anzusehen. Insgesamt betrachtet ist die verhängte Geldstrafe damit jedenfalls dem Unrechts- und Schuldgehalt als entsprechend und angemessen zu bewerten.

V.9. Im Ergebnis war deshalb der Beschwerde keine Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer insofern einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die gegenständliche Entscheidung im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (V.3. und V.5.) und des Verfassungsgerichtshofes (V.4.), sodass auch aus diesen Gründen die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

Letztendlich hat sich aufgrund des eingeholten KFZ-technischen Sachverständigengutachtens die Abstandsverletzung einwandfrei, schlüssig und unzweifelhaft ergeben; die Frage der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers ist eine solche der Beweiswürdigung und des Einzelfalles (V.5.); auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer